

Vermessungen in den Festungsgebieten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treffenden in Verbindung zu setzen, um die Gründe, welche zur Unterbietung veranlassten, zu erfahren. Eventuell werden weitere Massnahmen, je nach dem Ergebnis dieser Unterhandlung, von der Versammlung ausdrücklich vorbehalten.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Vermessungen in den Festungsgebieten.

Der schweizerische Bundesrat hat am 11. Oktober 1913 eine Verordnung betreffend die Vermessungen in den Festungsgebieten erlassen, welche in Ausführung von Art. 15 und 16 der Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 folgende Bestimmungen enthält, die wir in ihren Hauptpunkten auszugsweise hier wiedergeben und für den Originaltext auf das Bundesblatt verweisen:

„Ohne Einwilligung des schweizerischen Militärdepartementes dürfen in den Festungsgebieten keine Vermessungen vorgenommen und Pläne oder Karten davon hergestellt werden.

Die Verträge über die Erstellung von Grundbuchvermessungen in den Festungsgebieten sind dem schweizerischen Militärdepartement vorzulegen.

Die dem Bunde gehörenden und in den Festungsgebieten liegenden Grundstücke, auf welchen Festungswerke errichtet sind, werden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen; Ausnahmen für öffentliche Strassen, die das Besitztum des Bundes durchkreuzen, sind in jedem einzelnen Falle durch das schweizerische Militärdepartement zu bestimmen. Die Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven darf nur auf der dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement abzuliefernden Kopie des Uebersichtsplanes stattfinden.

Vervielfältigungen der Grundbuchpläne dürfen nur an Katasterbeamte abgegeben werden; die Einsicht in dieselben ist nur den Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone und den am Immobilienverkehr geschäftlich interessierten Personen gestattet. Die Kopieentnahme ist nicht nur an Private, sondern auch an Behörden untersagt; nur ausnahmsweise erteilt hiefür das schweizerische Militärdepartement seine Einwilligung, wenn es sich um öffentliche Zwecke (Forstwirtschaft, bauliche Anlagen, Bodenverbesserungen etc.) handelt.“

Der Bundesrat hat in einem Beschlusse vom 11. Oktober 1913 eine Abgrenzung der Zonen vorgenommen. In demselben sind die Gemeinden aufgeführt, deren Gebiet ganz oder teilweise in die Zone von St. Maurice, des St. Gotthard und von Bellinzona fallen.

Für nähere Aufschlüsse mögen sich Interessenten an das Eidgenössische Grundbuchamt wenden.

Die fix und fertige Erstellung von Tusch- Handrissen im Feld.

Von *Gottlieb Dänzer* in *Weinfeldern*.

Die Reproduktionstechnik hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen, und es ist dabei nicht nur beständig an der Verbesserung der bisher gebräuchlichen Methoden gearbeitet worden, sondern es haben sich dem Bedürfnis der Zeit, den sich fortwährend steigenden Anforderungen an die Vervielfältigungsverfahren, und der pekuniären Bedrängnis Rechnung tragend, findige Köpfe mit bewundernswertem Fleiss damit befasst, neue, vorteilhaftere Verfahren auszuarbeiten, und das namentlich in Bezug auf die direkte Vervielfältigung von Originalen jeder Art. Und diese Bemühungen waren nicht umsonst; denn wir stehen heute tatsächlich, wenn auch noch nicht vor der vollständigen, so doch vor einer partiellen Erfüllung jenes längst gehegten Ideals: *von einem einmal auf einem x-beliebigen Papier mit einer x-beliebigen Substanz erstellten Original zu jeder Zeit auf die einfachste, billigste und rascheste Weise mit dem Original in jeder Beziehung vollständig identische Abzüge zu erhalten.*

Hinsichtlich der beliebigen Substanz trifft das heute noch nicht vollständig zu, wohl aber in Bezug auf das Papier, indem es jetzt möglich ist, von *jedem*, mit einer *bestimmten* Substanz erstellten Original mit demselben gleichwertige Kopien zu erhalten.

Eine der jüngsten, diese spezielle Errungenschaft darstellenden Reproduktionsmethoden ist zweifelsohne diejenige des Herrn Bertschmann in Zürich, dem es gelungen ist, mittels chemisch präparierter Tusche ein Verfahren herauszufinden, das der oben genannten Aufgabe mit erstaunlicher Einfachheit,